

Muster- Leistungsvereinbarung

alle kursiv gesetzten Wörter/Sätze können ergänzt, verändert oder weggelassen werden

zwischen

der politischen Gemeinde xxxx

als Auftraggeberin

und

der Pro Senectute Regionalstelle xxxx

als Auftragnehmerin.

betreffend

Hilfe und Betreuung zu Hause

1. Vorbemerkungen

1.1 Gesetzliche Grundlage

Nach Art. 36quater Gesundheitsgesetz stellt die politische Gemeinde die Hilfe und die Pflege zu Hause sicher. Sie kann ergänzende Dienstleistungen unterstützen (Abs. 1). Beiträge an Einrichtungen der Hilfe und Pflege zu Hause werden aufgrund von Leistungsvereinbarungen nach Massgabe der wirtschaftlich erbrachten Leistungen ausgerichtet. Die Leistungsbezüger beteiligen sich angemessen an den Kosten der Leistungen (Abs. 2).

Nach 36bis. Abs. 2 Gesundheitsgesetz umfasst die Hilfe zu Hause die stellvertretende Haushaltsführung sowie die sozial-begleitende Unterstützung

1.2 Ziele der Hilfe und Betreuung zu Hause

Die Hilfe und Betreuung zu Hause ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die auf Unterstützung angewiesen sind. Die Auftragnehmerin stellt ein möglichst kostengünstiges und wirkungsorientiertes Angebot sicher. Daneben sind die Qualität und die Weiterentwicklung der Hilfe und Betreuung zu Hause zu fördern.

Die Auftragnehmerin trägt mit ihren Dienstleistungen dazu bei, dass die Hilfebedürftigen so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können, mit dem Ziel einen stationären Aufenthalt (Spital, Pflegeheim, Altersheim etc.) zu vermeiden oder den Aufenthalt zu verkürzen. Zur Lösung dieser Aufgabe bezieht die Auftragnehmerin Angehörige, Nachbarn und sozialzeitlich Engagierte (professionell organisierte Freiwilligenarbeit) aktiv in den Hilfeprozess mit ein. Diese sozialen Netze gilt es mit geeigneten Massnahmen zu stützen und zu fördern.

1.3 Zweck der Leistungsvereinbarung

Die politische Gemeinde xxxx (Auftraggeberin) beauftragt die Pro Senectute Regionalstelle xxxx (Auftragnehmerin) die Hilfe zu Hause durchzuführen. In der vorliegenden Leistungsvereinbarung sind die Aufgaben und die gegenseitigen Verpflichtungen festgehalten.

2. Angebot

2.1 Dienstleistungen

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, folgende Dienstleistungen zur Unterstützung von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen anzubieten:

- Hilfe und Unterstützung im Haushalt:
Ergänzende oder stellvertretende Haushaltsführung oder Anleitung dazu, namentlich Raumpflege, Besorgen der Wäsche, Einkauf, Kochen
- Betreuung:
Sozial begleitende Aufgaben (z.B. Begleitung zum Arzt, soziale Kontrolle), Besorgen von oder Anleiten bei vertraulichen Geschäften wie Korrespondenz und Zahlungsverkehr.
- Körperpflege:
Einfache pflegerische Handreichungen zur Unterstützung bei der Selbstpflege wie z.B. Morgentoilette oder allgemeine Körperpflege
- *Erweiterte Dienstleistungen:*
Mahlzeitendienst / Fahrdienst / ...

2.2 Zeitrahmen

Die Auftragnehmerin erbringt die vereinbarten Leistungen *an sieben Tagen pro Woche / von ... bis ...*, entsprechend dem ermittelten Bedarf. Dazu gehören ein Spät- und der Nachtdienst (z.B. Nachtwache bei Sterbenden).

2.3 Zielgruppen

Anspruch auf Leistungen gemäss Art. 2 dieser Leistungsvereinbarung haben Einwohnerinnen und Einwohner *aller Altersgruppen / im AHV Alter* der Gemeinde xxxx, bei welchen ein nachweisbarer Hilfebedarf besteht infolge von:

- Gebrechlichkeit, Krankheit, Rekonvaleszenz

- psychischen und/oder sozialen Krisensituationen
- Überbeanspruchung/Überlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen

2.4 Bedarfsklärung

Der Hilfebedarf wird von einer Fachperson mit einem anerkannten Bedarfsklärungsinstrument vor Ort zusammen mit der Person, die Hilfe benötigt, abgeklärt und festgelegt. Das Angebot der Auftragnehmerin (formelles Hilfesystem) wird soweit nötig und ergänzend zur Hilfe von Angehörigen, Nachbarn und Bekannten (informelles Hilfesystem) eingesetzt.

2.5 Einsätze

Die Einsätze basieren auf einer Vereinbarung zwischen der Auftragnehmerin und der Person, die auf Hilfe angewiesen ist.

Die Einsätze haben klare Grenzen in Bezug auf die zeitliche Dauer und die Zumutbarkeit. Diese sind in der Vereinbarung festgehalten.

Der Einsatz wird von der Einsatzleitung regelmässig überprüft. Er wird bei Bedarf mit den Dienstleistungsbenützern neu vereinbart.

3. Qualität

3.1 Grundsätze

Die Dienstleistungen der Hilfe und Betreuung zu Hause:

- werden bedarfsgerecht, wirkungsorientiert und wirtschaftlich erbracht
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu betreuenden Person und des jeweiligen Umfeldes

- fördern und erhalten die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der zu betreuenden Person

3.2 Personal

Die Bedarfsklärung, die Einsatzplanung, sowie die Anleitung, Begleitung und Kontrolle der Haushelferin wird von einer Fachperson von Pro Senectute durchgeführt, welche über berufsspezifische Qualifikationen aus dem Bereich des Sozial- und/oder Gesundheitswesens (Pflegefachperson, Sozialarbeiter oder vergleichbare Ausbildung) verfügt. Die Einsatzleiterin und der Einsatzleiter sind bei der Auftragnehmerin in ein Fachteam eingebunden.

Die Haushelferin verfügt über ausgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Hauswirtschaft. Sie zeichnet sich aus durch eine gute Sozialkompetenz und Erfahrungen im Umgang mit alten und hilfebedürftigen Menschen. Sie wird nach diesen Kriterien sorgfältig ausgewählt und absolviert einen umfassenden Basiskurs von Pro Senectute.

3.3 Anstellungsbedingungen

Die Einsatzleiterin und der Einsatzleiter arbeiten in einem Anstellungsverhältnis, das sich an der Dienst- und Besoldungsordnung des Kantons St. Gallen orientiert.

Die Haushelferin untersteht dem Vertrag für Sozialzeitengagement. Darin sind insbesondere die Entschädigung und die arbeitsrechtlichen Belange definiert. Das Sozialzeitengagement orientiert sich grundsätzlich nicht an der Erwerbsarbeit. Pro Senectute stellt bei der Anstellung sicher, dass bereits ein existenzsicherndes Einkommen (z.B. Erwerbstätigkeit des Ehepartners, Renteneinkommen) vorhanden ist.

3.4 Fort- und Weiterbildungen

Die Auftragnehmerin ermöglicht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angemessene Fort- und Weiterbildung.

3.5 Qualitätssicherung

Die Auftragnehmerin betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung. Sie richtet sich nach dem vom Spitex Verband Schweiz herausgegebenen und vom Spitex Verband Kanton St. Gallen übernommenen Qualitätsmanual („Das Handbuch zur Spitex-Qualität“)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beauftragten Organisation dokumentieren ihre Arbeit. Die Organisation bewahrt die Dokumentationen während zehn Jahren auf. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

4. Zusammenarbeit und Koordination

Die Auftragnehmerin pflegt die Zusammenarbeit mit andern Leistungserbringern. Sie koordiniert ihre Dienstleistungen mit den Spitex Organisationen, mit den Hausärztinnen und Hausärzten, mit stationären und ambulanten Institutionen und insbesondere auch mit dem informellen Hilfesystem (Angehörige, Nachbarn).

Die Auftragnehmerin informiert die Gemeinde xxxx und die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit und die Entwicklung der Dienstleistungen. *Die Information erfolgt mittels....*

5. Finanzierung

5.1 Tarife

5.1.1 Grundsatz:

Die Bezüger beteiligen sich angemessen an den Vollkosten. Ihre Beteiligung wird mit dem Kundentarif geregelt. Die Differenz zu den Vollkosten wird mittels Beitragsleistungen der Gemeinde gedeckt.

Bei Leistungen, die der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Art. 7 KLV) unterliegen, kommen die hoheitlich festgelegten Tarife zur Anwendung.

5.1.2 Kundentarif

Der Kundentarif für die Hilfe und Betreuung zu Hause (Nichtpflichtleistungen) wird von der Auftragnehmerin festgelegt. Die Beteiligung der Bezüger beträgt maximal 70% der Vollkosten, höchstens Fr xx.xx.-/Std (Basis Vollkostenrechnung 200x).

Die Tarife werden jährlich mit der Budgetierung festgelegt.

5.2 Beitragsleistung der Gemeinde

Die Gemeinde übernimmt pro geleistete Einsatzstunde minimal 30% der ausgewiesenen Vollkosten, maximal Fr. xxxx.-/Std.

Bei Leistungen, die der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Art. 7 KLV) unterliegen, übernimmt die Auftraggeberin die Differenz zwischen dem Tarif der Krankenversicherer und den Vollkosten (Basis Vollkosten 200x: Fr. Vollkosten – Fr. 35.35 = Fr. xxx)

Die Auftraggeberin legt zusammen mit der Auftragnehmerin jährlich bei der Budgetierung ein Kostendach fest. Abweichungen der budgetierten Stundenleistungen von mehr als 10% / Fr. ... nach oben müssen von der Auftragnehmerin begründet und als Nachtragskredit zur Beurteilung eingereicht werden.

Die festgelegten Beiträge gelten so lange, bis die neuen Beiträge vereinbart sind.

Allfällige Subjektfinanzierungen (Sozialtarif) werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

5.3 Abrechnung

Die Auftragnehmerin stellt pro Semester Rechnung. Die Rechnung für das zweite Semester wird bis spätestens 20. Januar eingereicht.

Die Auftragnehmerin reicht der Gemeinde das Budget jeweils bis ... ein..

6. Berichterstattung und Kontrolle

6.1 Berichterstattung

Die Auftragnehmerin erstellt für die Auftraggeberin nach deren Vorgaben statistische Daten und betriebswirtschaftliche Kennzahlen. Zudem beteiligt sie sich an lokalen, kantonalen und schweizerischen Erhebungen

Die Auftragnehmerin erstattet jährlich schriftlich Bericht an die Gemeinde. Der Bericht enthält Jahresrechnung, Bilanz und Revisionsbericht. Er muss *auf Wunsch der Auftraggeberin* weiter Auskunft geben über die erbrachten Dienstleistungen, die Qualifikationen und den Beschäftigungsgrad des Personals, die Aus- und Weiterbildungsaktivitäten sowie die Massnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung.

6.2 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung der Auftragnehmerin wird durch deren unabhängige Revisionsstelle geprüft.

6.3 Leistungskontrolle

Die Auftraggeberin überprüft die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsvereinbarung. Zur Überprüfung der fachgerechten Erfüllung der Leistungsziele kann die Auftraggeberin Dritte beiziehen.

6.4 Selbstevaluation

Die Auftragnehmerin legt Jahresziele und das Budget fest und führt mindestens alle vier Jahre basierend auf den Qualitätsnormen des Spitex Verbandes Schweiz eine Selbstevaluation durch.

7. Weitere Bestimmungen

7.1 Dauer

Die Leistungsvereinbarung tritt am xxxx in Kraft.

7.2 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen. Änderungen des Vertrages sind nur in schriftlicher Form gültig.

7.3 Auflösung der Vereinbarung

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jeweils auf Ende eines Kalenderjahres *unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten* aufgelöst werden.

Ort, Datum:

Die Auftraggeberin

Die Auftragnehmerin

.....
xxxx, Gemeindepräsident

.....
xxxx Präsident des Regionalkomitees

.....

.....